



An die Büros der  
eidgenössischen Räte  
Parlamentsgebäude  
3003 Bern

Bern,

**Ankündigung einer dringenden Botschaft (Sonderverfahren nach Art. 85 Abs. 2 ParlG)  
und allfällige vorzeitige Zuteilung**

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrter Herr Präsident

Wir bitten Sie, für folgendes Geschäft die Priorität festzulegen und die Kommissionen zu bestimmen:

**Bundesgesetz über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz)**

Das Geschäft sollte von den eidgenössischen Räten in der Wintersession 2020 verabschiedet werden.

Grund der Dringlichkeit:

Am 25. März 2020 hat der Bundesrat die COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung (SR 951.261) zur Versorgung der Schweizer Unternehmen mit Liquidität verabschiedet. Diese sollten rasch Kredite bei den Banken oder der PostFinance AG aufnehmen können, die von den vier staatlich anerkannten Bürgschaftsorganisationen verbürgt werden. Deren Verluste wiederum trägt der Bund. In der ausserordentlichen Session vom 4. bis am 6. Mai 2020 hat das Parlament dem Verpflichtungskredit von 40 Milliarden Franken zugestimmt. Davon wurden bisher 15 Milliarden Franken durch rund 128 000 verbürgte Covid-19-Kredite genutzt (Stand 21. Juni 2020).

Die COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung ist eine auf Artikel 185 Absatz 3 gestützte Notverordnung, bei deren Erarbeitung das Parlament nicht mitwirken konnte. Da die Notverordnung befristet ist, muss sie so rasch wie möglich verlängert werden, um Regulierungslücken und entsprechende Rechtsunsicherheit zu vermeiden. Hinzu kommt, dass die Verordnung primär die Gesuchseinreichung und -prüfung regelt (diese Phase wird am 31. Juli 2020 zu Ende sein), nicht hingegen die Ziehung der Bürgschaften und die danach zu erfolgende Bewirtschaftung der auf die Bürgschaftsorganisationen übergegangene Forderungen.

Der Bundesrat ersucht Sie deshalb, die Vorlage im Sonderverfahren nach Artikel 85 Absatz 2 des Parlamentsgesetzes (SR 171.10) in der Wintersession 2020 zu behandeln und,

wenn möglich, in derselben Session die Schlussabstimmung über die Vorlage vorzunehmen. Das dringliche Bundesgesetz könnte sodann auf den 1. Januar 2021 in Kraft treten und die COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung vollständig ablösen.

Gemäss aktuellem Zeitplan ist die Verabschiedung durch den Bundesrat für den 11. September 2020 vorgesehen. Da dieser Zeitplan aufgrund der Umstände sehr knapp bemessen ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Bundesrat den entsprechenden Beschluss erst am 18. September 2020 oder sogar erst am 25. September 2020 fällen kann. Da alle Botschaften, die im ordentlichen Verfahren in der Herbstsession 2020 den Kommissionen zugeteilt werden sollen, bis am 11. September 2020 an das Parlament überwiesen sein müssen, ersuchen wir Sie vorsichtshalber um die allfällige vorzeitige Zuteilung des Geschäfts. Dies für den Fall, dass der Bundesrat die Botschaft erst am 18./25. September 2020 verabschieden kann. Die inhaltliche Stossrichtung der Vorlage wird zu Beginn der Herbstsession 2020 aufgrund der in Kraft stehenden COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung und der Unterlagen aus der Vernehmlassung zum geplanten Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz, die im Juli 2020 durchgeführt wird, bekannt sein.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Simonetta Sommaruga  
Bundespräsidentin

Walter Thurnherr  
Bundeskanzler